

Todesfall – was nun?

Leitfaden für Angehörige



Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel vorgängig wenig auseinandergesetzt haben. Nebst den Formalitäten betreffend Meldung des Todesfalles und der Organisation der Trauerfeier sind weitere Punkte der Bestattung und der künftigen Bepflanzung und Pflege des Grabes zu regeln und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Auch wenn wir den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse in den Vordergrund stellen, kommen wir doch nicht umhin, Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nahestehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen die wichtigsten Informationen vermitteln.

Feststellung des Todes

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt, allenfalls einem Notfallarzt, sofort mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden der zuständigen Ämter aus. Sie bildet auch die Grundlage für die Anordnung der Bestattung.

Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim, dann werden die Angehörigen von der Spital- oder Heimverwaltung an das Bestattungsamt der Wohngemeinde verwiesen, während das Zivilstandsamt des Sterbeortes direkt orientiert wird.

Meldung beim Bestattungsamt

Bei Todesfällen von in Neerach wohnhaften Personen, nehmen Sie mit dem Bestattungsamt Neerach Kontakt auf, das sich auch nach dem Zusammenschluss der Zivilstandsämter nach wie vor auf unserer Gemeindeverwaltung befindet.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	07.30 – 11.45 Uhr	
Dienstag	07.30 – 11.45 Uhr	13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 11.45 Uhr	
Donnerstag	07.30 – 11.45 Uhr	13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	07.30 – 11.45 Uhr	

Telefonisch sind wir während den Bürozeiten unter 044 859 16 16 erreichbar. Bei Todesfällen am Wochenende, an verlängerten Wochenenden oder Feiertagen, ist dem Bestattungsamt am nächstfolgenden Werk-/Pikettag Meldung zu erstatten.

Ein Todesfall muss innert zwei Tagen dem Bestattungsamt gemeldet werden.

Anzeigepflicht

Zur Anzeige eines Todesfalles beim Bestattungsamt sind verpflichtet:

- Ehefrau oder Ehemann, bzw. Partner in Wohngemeinschaft
- Kinder oder deren Ehegatten
- die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsansässige Person
- die Person, die beim Tode zugegen war
- die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

Drittpersonen können mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Todesfall melden.

Welche Dokumente sind nötig – was müssen Sie mitbringen

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein (falls Sie den Tod nachtragen lassen möchten)
- Ausweisdokument

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie

- Wird eine Aufbahrung gewünscht?
- Wann kann die Einsargung, bzw. die Überführung erfolgen?
- Wird eine Kremation (Feuerbestattung) oder eine Erdbestattung gewünscht? Diese Entscheidung muss im Sinne des Verstorbenen gefällt werden. Möglicherweise sind die Bestattungswünsche schriftlich festgehalten oder mündlich weitergegeben worden. Andernfalls entscheiden die Angehörigen darüber. Wir beraten Sie gerne in diesen Fragen.
- Wird eine Beisetzung und/oder Abdankung gewünscht? Falls ja; soll diese öffentlich oder im engsten Familienkreis stattfinden?
- Gemeindepfarrer oder eigener Seelsorger?
- Ist ein/e Organist/in für die Abdankung gewünscht (Organisation durch die Gemeinde oder privat)?
- Gewünschte Art der Beisetzung?
- Falls Reihengrab; wird ein Grabkreuz gewünscht?
- Falls Gemeinschaftsgrab; wird eine Namenstafel gewünscht?
- Wer ist Kontaktperson im Todesfall und wer Erbenvertreter?
- Versand Todesanzeige innerhalb der Gemeinde Neerach und/oder Publikation im Mitteilungsblatt gewünscht?

Grabwahl

Auf dem Friedhof „Betten“ in Steinmaur stehen Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie ein Gemeinschaftsgrab für Erwachsene und Kinder zur Verfügung. Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird mit CHF 200.00 verrechnet. Ist der Wunsch nach einer Namens-tafel vorhanden, wird eine einmalige Gebühr von CHF 150.00 fällig. Der Friedhofgärtner ist für die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes besorgt. Angehörige können ihren Blumenschmuck beim vorgesehenen markierten Platz abstellen.

Zudem besteht im Friedhof Betten die Möglichkeit ein Familiengrab zu mieten. Für die Familiengräber, für die eine Ruhezeit von 60 Jahren gilt, wird eine einmalige Gebühr von CHF 3'000.00 verrechnet.

Die Bedürfnisse an den Ort der Beisetzung ändern sich. Nebst den traditionellen Begräbnissen gibt es heute weitere Vorstellungen und Ideen, wo die letzte Ruhestätte sein soll. Mit der „Ruhestätte im Wald“ an der Egg wird für Aschenbeisetzungen eine Alternative zur Urnenbestattung auf den Friedhöfen angeboten. Die natürliche Umgebung des Waldes ist Grab und Grabmal zugleich. Wer sich hier für eine Beisetzung entscheidet, sucht alleine die Nähe zur Natur und die Ruhe des Waldes. Das Bestattungsamt Neerach händigt Ihnen gerne ein Merkblatt mit weiteren Informationen aus und steht Ihnen zur Klärung von Fragen zur Verfügung.

Zusammenfassend stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Wahl:

- Erdbestattungsgrab (Ruhefrist 20 Jahre)
- Urnengrab (Ruhefrist 20 Jahre)
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengrab (Ruhefrist 60 Jahre)
- Ruhestätte im Wald (Ruhefrist 25 Jahre)
- Keine Beisetzung der Urne

Die Urne kann auch in ein bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab beigesetzt werden. Dabei gilt zu beachten, dass die Ruhefrist eines belegten Grabes, durch eine nachträglich beigesetzte Urne, nicht verlängert wird und nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden.

Eine nachträgliche Urnenversetzung ist nur mit begründetem Gesuch an das Bestattungsamt Steinmaur, z.H. Friedhofvorsteherin, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur möglich.

Das Bestattungsamt Neerach organisiert in Absprache mit Ihnen die Bestattung

- Das Einsargen
- Überführung der/des Verstorbenen ins Friedhofgebäude/Krematorium Nordheim Zürich
- Evtl. Aufbahrung im Friedhofgebäude
- Kremation
- Urnenabholung im Krematorium Nordheim
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Abdankung und die Beisetzung. Die Bestattung soll in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als 7 Tage nach eingetretenem Tod stattfinden
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers
- Benachrichtigung von: Pfarramt, Friedhofgärtner, Sigrist, Organist, alle betroffenen Ämter und Büros der Gemeindeverwaltung Neerach
- Versand einer Todesanzeige in alle Haushaltungen und Publikation im Mitteilungsblatt.
- Grabkreuz oder Namenstafel

Was bleibt für Sie zu tun nach der Anmeldung beim Bestattungsamt

Diese Liste (nicht abschliessend) soll Ihnen im Sinne einer Checkliste helfen, damit nichts vergessen geht. Gerne sind wir Ihnen zur Klärung von allfälligen Fragen behilflich.

- a) für die Bestattung
- Druckauftrag und Versand der Todesanzeigen
 - Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
 - Erstellen Sie eine Adressliste für den Versand der Todesanzeigen
(Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden)
 - Restaurant für das Leidmahl reservieren
 - Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)
 - Lebenslauf für das Pfarramt verfassen und abgeben
 - Termin für das Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarramt festlegen
- b) Mitteilungen an (sehr oft mit einer Kopie der Todesurkunde)
- Arbeitgeber¹
 - Bank
 - Post (Postumleitung)
 - Strassenverkehrsamt
 - Militär / Zivilschutz
 - Vereine / Parteien

¹ War die verstorbene Person berufstätig und bei der SUVA versichert, zahlt bei einem Unfall oder Suizid die Versicherung des Arbeitgebers unter Umständen einen Teil der Bestattungskosten.

- c) Versicherungen
- AHV / IV
 - Zusatzleistungen zur AHV / IV
 - Pensionskasse
 - Krankenkasse
 - Haftpflicht-, Unfall- und Lebensversicherung usw.
- d) Testament / Letztwillige Verfügung
- Testament mit eingeschriebenem Brief an das Bezirksgericht Dielsdorf senden
 - Erbschein, beim Bezirksgericht Dielsdorf beantragen (Kopie Todesurkunde beilegen)
- e) bestehende Verträge kündigen
- Fahrzeug, Leasing
 - Mietverträge, Telefonanschluss, Radio- und TV-Anschluss, EKZ
 - Kreditverträge / Abzahlungsverträge
 - Diverse Abonnemente
- f) Verschiedenes
- Danksagungen
 - Zeitschriften-Abonnemente
 - Reservationen in einem Altersheim annullieren
 - Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben
 - Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten
- (Formulare erhalten Sie am Schalter der Gemeindeverwaltung)

Die **Todesurkunde** bescheinigt die Beurkundung des Todes im Zivilstandsregister und ist auch in internationaler Ausgabe erhältlich. Sie kann gegen eine Gebühr durch die Angehörigen oder direkt durch das Bestattungsamt beim Zivilstandsamt des Todesortes bestellt werden.

Kosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Neerach hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung. Die Leistungen der Gemeinde umfassen:

Leichenschau, Benützung der Aufbewahrungshalle, einfacher Sarg, Einsargung, Sargkissen, Leichenhemd, Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium Nordheim in Zürich, Abholen der Urne, Grabplatz (Reihengrab, Gemeinschaftsgrab), Öffnen und Zudecken des Grabes, Holzgrabkreuz, Kremationskosten, Holzurne, Druck und Versand der Todesanzeige in alle Haushaltungen, monatliche Publikation im Mitteilungsblatt.

Bei weitergehenden Ansprüchen, wie die besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden. Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der kantonalen Verordnung über Bestattungen. Das Bestattungsamt benötigt dazu eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnung und die Angabe Ihrer Kontonummer (Einzahlungsschein).

Diverses / Wichtiges

- 1 Letztwilliger Bestattungswunsch
Für alleinstehende Personen empfiehlt es sich, zu Lebzeiten bei der Einwohnerkontrolle eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos.
- 2 Beerdigungszeiten
Die Bestattungen finden nur an Werktagen, in der Regel um 13.30 Uhr und die Trauerfeier um 14.00 Uhr statt. Stille Beisetzungen finden um 11.00 Uhr oder 16.00 Uhr, statt.
- 3 Abdankungsvorbereitungen im Allgemeinen und Sonderfälle
Im vorstehend dargelegten Sinne organisiert das Bestattungsamt das Grabgeläute und die vorgesehene Beisetzung auf dem Friedhof Betten in Steinmaur sowie gegebenenfalls die Kirchenbenützung in der Regel nach vorgängiger Terminvereinbarung mit dem zuständigen reformierten, katholischen oder freikirchlichen Pfarramt. Die Gestaltung der Trauerfeier wird von den Hinterbliebenen mit der Pfarrperson festgelegt.

Für Verstorbene anderer Glaubensrichtungen ist die Vorbereitung und Durchführung der Trauerfeier in allen Teilen Sache der Hinterbliebenen und des von ihnen beigezogenen Geistlichen. Sie sind auch für allfällig benötigte Lokalitäten selbst besorgt. Kultushandlungen auf dem Friedhof Betten in Steinmaur sind in jedem Fall vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen.

- 4 Testamente/Erbverträge
Wer sich im Besitze eines Testaments einer verstorbenen Person befindet, ist gesetzlich verpflichtet, das Original sofort der zuständigen Erbschaftsbehörde zur Eröffnung einzureichen. Die Eröffnung hat den Zweck, alle Beteiligten über den Inhalt des Testaments zu informieren. Sie bildet auch die Grundlage für den Erbschein. Auch Erbverträge können eingereicht werden, wenn die amtliche Eröffnung gewünscht wird.

Benützen Sie bitte das vorgesehene Formular, um ein Testament oder einen Erbvertrag beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen. Sie finden das entsprechende Formular unter www.gerichte-zh.ch (Themen/Erbschaft).

- 5 Erbschein
Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, Tel. 044 854 88 11, unter Beilage einer Todesurkunde bestellt werden
- 6 Steuerinventar
Das zuständige Steueramt wird über jeden Todesfall informiert und setzt sich anschliessend mit den Angehörigen in Verbindung. Es erfolgt eine Inventarisierung; vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Die normale Verwaltung ist jedoch erlaubt (laufende Rechnungen, Mieten, etc.). Bitte bewahren Sie alle Ausweise, Belege, Rechnungen etc. auf. Bei Meldung des Todesfalls wird Ihnen ein separates Merkblatt über die Inventarisierung abgegeben.

7 Grabunterhaltsvertrag

Für den Grabunterhalt während der ganzen Dauer der Ruhezeit (20 bzw. 60 Jahre) kann beim Bestattungsamt Steinmaur, z.H. Friedhofvorsteherin, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, Tel. 044 855 40 40, ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden. Dieser umfasst das zweimalige Bepflanzen des Grabes pro Jahr, das Giessen und Jäten.

Unterhaltskosten	pro Jahr	gesamte Ruhefrist
Erdbestattungsgrab	CHF 240.00	CHF 4'800.00
Urnengrab	CHF 200.00	CHF 4'000.00
Familiengrab	CHF 600.00	CHF 36'000.00

8 Grabunterhalt

Die Bepflanzung erfolgt auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden den Angehörigen direkt durch den Friedhofgärtner verrechnet.

Der Friedhofgärtner muss die verwelkten Kränze, Pflanzen und Blumen jeweils vom Grab entfernen. Möchten Sie Kranzschleifen als Andenken nach Hause nehmen, sollten Sie dies möglichst bald nach der Bestattung selber tun. Schleifen sind nicht immer wetterfest und können bei Regen Schaden nehmen.

Der Friedhofgärtner richtet Urnengräber nach dem Abräumen der Trauergebilde zur ersten Bepflanzung her. Bei Erdbestattung ist ein Herrichten des Grabes erst nach erfolgter, natürlicher Setzung möglich. Dies kann bis zu einem halben Jahr dauern, wobei der Grabschmuck Sache der Hinterbliebenen ist.

9 Grabsteine

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Der Bildhauer muss vor Beginn ein Gesuch im Doppel beim Bestattungsamt Steinmaur, z.H. Friedhofvorsteher/-in, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, einreichen.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Reformiertes Pfarramt
Schulwiesstrasse 7
8162 Steinmaur
044 853 11 87

Katholisches Pfarramt
Buchserstrasse 12
8157 Dielsdorf
044 853 16 66

Friedhofgärtner
Andreas Schellenberg
Salenstrasse 10
8162 Steinmaur
044 854 01 79

Sigristin
Jennifer Imhasly
Im Gässli 8
8162 Steinmaur
044 854 13 77

Bestattungsamt Steinmaur
Friedhofvorsteher/-in
Hauptstrasse 22
8162 Steinmaur
044 855 40 40

Bestattungsunternehmen Hans Gerber AG
Lättenstrasse 9
8315 Lindau
(für Einsargung und Überführung zuständig)
052 355 00 11

Krematorium Nordheim
Käferholzstrasse 101
8046 Zürich
044 412 06 00

Zivilstandsamt Dielsdorf
Mühlestrasse 4
8157 Dielsdorf
044 854 71 80
zivilstandsamt@dielsdorf.ch

Druck von Todesanzeigen/Trauerzirkularen

Zürcher Regionalzeitungen AG
Grenzstrasse 10
8180 Bülach
044 854 82 82
044 515 44 77
inserterate.unterland@zrz.ch

Tages-Anzeiger
Redaktion Zürcher Unterland
Zürichstrasse 5
8180 Bülach
044 864 85 50

Persönliche Notizen
